

Anlage 2

2.1 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Ausfüllung der Begriffe „neben- und ehrenamtliche Tätigkeit“ beschränkt sich in den vorliegenden Empfehlungen ausdrücklich auf den konkret hier betroffenen Gesetzeskontext. Eine allgemein gültige Definition, die für andere Bereiche gleichermaßen gilt, ist nicht möglich und wird an dieser Stelle nicht gegeben.

2.1.1 Ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Bestätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o. Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.

In einer besonderen Situation sind die Tätigen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Sie sind nicht von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst, sondern haben gemäß § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII ein Führungszeichen vorzulegen.¹

Die Abgrenzung zwischen den ehrenamtlich tätigen Personen und den engagierten, aber noch nicht ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt insbesondere über das Merkmal der „Betätigung“ und dessen Relevanz.

Bei selbstorganisierter Gruppen beispielsweise im Rahmen der Jugendarbeit liegt dann eine ehrenamtliche Betätigung vor, wenn einem oder mehreren Tätigen in der Gruppe eine eindeutige Funktion oder Aufgabe zugewiesen ist. Dort, wo die selbstorganisierte Gruppe nur aus einem Kreis Aktiver besteht, ohne dass einer hieraus eine spezifische Funktion übernimmt, übt keine dieser Personen eine ehrenamtliche Betätigung aus.

Bei sog. Schnupperphasen beginnt die ehrenamtliche Tätigkeit dann, wenn die interessierte und engagierte Person nicht mehr nur mitläuft und ihr die Arbeit vorgestellt wird, sondern sie eigene Aufgaben verantwortlich übernimmt.

2.1.2 Nebenamtlich tätige Personen

Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig sind, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen. Vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes waren die nebenamtlich oder –beruflich tätigen Personen von § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII a. F. erfasst.ⁱⁱ

Diese fallen nun ausdrücklich unter § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII.

In den vorliegenden Empfehlungen wird stets nur von nebenamtlich tätigen Personen gesprochen, die nebenberuflich tätigen Personen sind hiermit jedoch gleichermaßen umfasst.

Für die Ausfüllung des Begriffs „Nebenamtlichkeit“ ist im Rahmen des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII weniger die Abgrenzung zur „Ehrenamtlichkeit“ von Belang, da die ehrenamtlich Tätigen ebenfalls von der Vorschrift umfasst sind, sondern insbesondere zum Begriff der „Hauptamtlichkeit“ bzw. „Hauptberuflichkeit“. Im Gegensatz zur hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit kann bei einem anderen Arbeitsgeber, beim Hauptarbeitsgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

ⁱ Hinsichtlich des BFD vgl. Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 17. Februar 2011 (BT-Drs. 17/4803), in dem der BFD von anderem bürgerschaftlichem Engagement ausdrücklich unterschieden wird.

ⁱⁱ Vgl. Wiesner, SGB VIII-Kommentar, 4. Aufl., § 72 a Rn. 7 a.